

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **36 (1939)**

Heft (3)

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen; die Kosten für Spitalpflege und Operation der Frau M. im Mai 1938 sind von den Kantonen Schwyz und Zürich gemäß Konkordat zu tragen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Rückerstattungspflicht: *Für ausgerichtete Unterstützungsbeiträge ist die Erbschaft des Unterstützten rückgabepflichtig, wobei die einzelnen Erben soweit dafür haften, als sie aus der Erbschaft bereichert sind.*

Aus den Motiven:

... Gemäß § 36 revidierte Fassung des Armen- und Niederlassungsgesetzes haben Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten sind, die vom 16. Altersjahr an erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sie in Verhältnisse gelangen, bei denen ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann. Hinterlassen sie bei ihrem Tode Vermögen, so haftet die Erbschaft für die Rückerstattung. Die einzelnen Erben haften immerhin nur soweit, als sie aus der Erbschaft bereichert sind. Während also die Unterstützten selbst nur dann zurückzuerstatten haben, wenn sie in Verhältnisse gelangen, bei denen ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann, besteht die Rückerstattungspflicht der Erbschaft schlechtweg, und diejenige der Erben soweit, als sie durch den angefallenen Erbteil bereichert sind.

Da die Erbschaft als solche primär für die Rückerstattung haftet, war die Vormundschaftsbehörde B. berechtigt, den ganzen restanzlichen Nachlaß der sozialen Fürsorge B. zu überweisen, da ihr bekannt war, daß diese bedeutend mehr unterstützt hatte, als der Nachlaß beträgt ... Da durch diese Rückerstattung der Nachlaß verbraucht wurde, so hatten die einzelnen Erben überhaupt keinen Erbanspruch mehr. Es handelt sich daher tatsächlich nicht um einen Rückerstattungsanspruch gegenüber den Erben, sondern um ein Gesuch der Frau H., die Direktion der Sozialen Fürsorge möchte auf ihren Rückerstattungsanspruch bis zu einem Betrag von Fr. verzichten. Diese Direktion hat denn auch freiwillig auf die Hälfte des ihr überwiesenen Betrages verzichtet.

Eine rechtliche Pflicht zu dieser Leistung besteht aus den erwähnten Gründen nicht. Damit ist die Direktion der sozialen Fürsorge der Frau H. sehr weit entgegengekommen, deckt doch der zurückbehaltene Betrag nicht einmal ein Zehntel der bisherigen Unterstützungsauslagen. Frau H. befindet sich übrigens nicht in einer Notlage. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. August 1938, M XXXVII 5.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

2. Kostentragungspflicht bei Mobiliartransporten anlässlich von Heimschaffungen: *Die Kosten für den Heimtransport des Hausrates bei Heimschaffungen wegen dauernder Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit fallen zu Lasten des Heimatkantons, anderweitige Verfügungen desselben vorbehalten.*

Aus den Motiven:

1. Nachdem das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement als Behörde, der durch § 19 der Übereinkunft über die Polizeitransporte die Entscheidung von